



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.09.2022 – Auszug aus Drucksache 18/24350 –**

### **Frage Nummer 7**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Eva  
Lettenbauer**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie derzeit neue Maßnahmen plant, um Art. 118 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung (BV) und damit der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern gerecht zu werden und insbesondere um sicherzustellen, dass der bestehende Nachteil, dass Frauen im Landtag mit 26,8 Prozent längst nicht gleichberechtigt vertreten sind, im Landtag der 19. Wahlperiode beseitigt wird?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Staatsregierung begrüßt das Ziel, den Frauenanteil im Parlament zu erhöhen.

Sie ist jedoch der Auffassung, dass keine gesetzlichen Vorgaben in Betracht kommen, um mit staatlich verordnetem Zwang dieses Ziel zu erreichen.

Letztlich entscheiden die Parteien und organisierten Wählergruppen selbst und eigenverantwortlich, welche Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sie aufstellen möchten. Im Übrigen sieht das Landeswahlrecht keine starren, sondern bewegliche Listen vor. Da der Wähler seine Zweitstimme regulär an eine bestimmte Person auf der jeweiligen Wahlvorschlagsliste der von ihm favorisierten Partei oder Wählergruppe vergibt und — nach Berücksichtigung der Direktmandate — die Zahl der auf die jeweilige Kandidatin oder den jeweiligen Kandidaten entfallenden Stimmen darüber entscheidet, welcher Listenbewerber als Abgeordneter ins Parlament einzieht, spielt der ursprüngliche Listenplatz keine ausschlaggebende Rolle.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat bereits in einer Entscheidung vom 26.03.2018 (Az. Vf. 15-VII-16) darauf hingewiesen, dass die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zur Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber keine unzulässige einseitige Benachteiligung eines Geschlechts enthalten, sondern alle gleichbehandeln. Aus der Bayerischen Verfassung ergebe sich keine Pflicht des Gesetzgebers, die geltenden wahlrechtlichen Bestimmungen um geschlechterparitätische Vorgaben zu ergänzen. Ein Anspruch auf geschlechterproportionale Besetzung des Landtags oder kommunaler Vertretungskörperschaften und entsprechend von Kandidatenlisten lasse sich dem Demokratieprinzip (Art. 2, 4 und 5 BV) nicht entnehmen; diese Gremien bestünden aus frei gewählten und mit freiem Mandat ausgestatteten Volksvertretern und müssten kein möglichst genaues Spiegelbild der (wahlberechtigten) Bevölkerung darstellen. Art. 118 Abs. 2 Satz 2 BV räume

dem Gesetzgeber hinsichtlich des Förderauftrags zur Herstellung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern einen weiten Gestaltungsspielraum ein. Die geforderten paritätischen Bestimmungen würden jedoch nicht nur mit wahlrechtlichen Grundsätzen und dem Verbot geschlechtsspezifischer Differenzierung gemäß Art. 118 Abs. 2 Satz 1 BV in Konflikt stehen, sondern darüber hinaus einen erheblichen Eingriff in verfassungsmäßig geschützte (Grund-)Rechte der Parteien und Wählergruppen, nämlich ihrer Programm-, Organisations- und Wahlvorschlagsfreiheit mit sich bringen. Parteien und Wählergruppen seien nicht unmittelbar durch Art. 118 Abs. 2 Satz 2 BV zur Förderung der tatsächlichen Gleichberechtigung der Geschlechter verpflichtet; ob, in welchem Umfang und mit welchen Mitteln sie Frauenförderung in verschiedenen Lebensbereichen betreiben wollten, sei vielmehr Ausdruck ihrer jeweiligen politischen Zielsetzung und Programmatik und damit Teil ihrer Positionierung im Wettbewerb um die Gewinnung von Unterstützern und Wählerstimmen. Der unterschiedlichen programmatischen Zielsetzung entsprächen unterschiedliche parteiinterne Regelungen in den Satzungen der betroffenen Parteien oder Wählergruppen. Soweit diese Quoten vorsehen, seien solche Regelungen jeweils Ausdruck der Programmatik und des jeweiligen politischen Selbstverständnisses.